

Vereinfachte Flurbereinigung Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 28 94 5

6. Änderungsbeschluss

1. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21. Dezember 1994 festgestellte und durch 5 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück in Größe von 0,0081 ha zugezogen und es wird insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld**

Gemarkung Breckerfeld Flur 1 Flurstück 267

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1015 ha.
3. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Breckerfeld-Brenscheid.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der

Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Die Zuziehung des Grundstücks erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9- Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Helle